

W. Flepp

ZS-910-1
Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

13.3.1947.

An das

Amerikanische Militärgericht

Nürnberg

Auf Grund der Aufforderung des Vermittelnden des ameri-
kanischen Militärgerichts in Nürnberg am 21.3.1947 gebe ich hier
mit folgende Erklärung ab:

Ich war vom Februar 1940 bis zum Dezember 1941 als Haupt-
mann bzw. Major Angehöriger des Ammersee-Kommandos 12. In meiner
Stellung als 4. Generalstabsoffizier (Iob) war ich Gehilfe des ersten
Generalstabsoffiziers (Ia) in der Einberufungsabteilung. In dieser Eigenschaft
machte ich die Feldzüge 1940 in Frankreich und 1941 im Südosten
mit.

Mein Aufgabenkreis bezog sich ausschließlich auf Ange-
legenheiten der taktischen Truppenführung. Im einzelnen umfasste
er: Marsche, Unterkünfte, Organisation, Ausbildung, Bekommen.
Bis zur Beendigung der Operationen im Griechentland im Mai 1941
bearbeitete ich außerdem die Tagormeldungen. Von diesem Zeitpunkt ab
ging dieser Arbeitskreis auf einen der Bedienungsoffiziere über.

Die mir vorliegenden Fragen beziehen sich auf meine ständige
Kenntnis von Einzelmaßnahmen und Südmassnahmen anlässlich
von Unternehmungen gegen Partisanen im Südosten, insbesondere
auf dem Balkan, so dem ich gegebenenfalls erstmals von diesen
Dingen erfahren habe.

Während meiner Zugehörigkeit für 12. Armee gab es auf dem
griechischen Festland im Ammersee keine mir bekanntgewordene
Massnahmenbewegung bzw. von der Armee dagegen durchgeführte
Unternehmungen. Lediglich auf der Insel Kreta wurde nach meiner
Erinnerung in dieser Zeit einmal im Zusammenhang mit
Abteilungen über Reste englischer Truppen im Gebirge eine der-
artige Unternehmung vom Regimentschef von Kreta durchgeführt.

00101

Ich kann mich nicht erinnern, dass in der Abtheilung hierüber an die Armeelühnemannnahmen erwähnt worden wären.

Im serbischen Raum setzte einige Zeit nach Beendigung der Operationen und nach Einsetzung einer Militärverwaltung sowie einer serbischen Regierung eine Partisanenbewegung ein. Ihre Bekämpfung war Aufgabe des Militärbefehlshabers in Serbien. Ob und in welchem Umfang diese hierbei Geiselnahmen oder Lühnemannnahmen vornahm, ist mir nicht bekannt. In diesem Zusammenhang kann ich mich lediglich an folgende Einzelheiten erinnern:

- a) Bei einer Unternehmung, genauer Ort und Zeit sind mir nicht mehr bekannt, kam es zu Exzessen durch Angehörige eines Truppenkorps gegenüber der serbischen Bevölkerung, in deren Verlauf Frauen und Kinder getötet wurden. Die Schuldigen würden vor ein Kriegsgericht gestellt. Das Urteil würde vom Oberbefehlshaber der Armee als zu milde verworfen.
- b) Bei einer anderen Unternehmung im mittelserbischen Raum liess der Kommandeur eines Regiments oder Bataillons willkürliche Erschiessungen in grösserer Anzahl vornehmen. Als dies zur Kenntniss der Armee kam, würden entsprechende Schritte beim Militärbefehlshaber Serbien unternommen.
Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob es in diesem Zusammenhang zu einem kriegsgerichtlichen Vorgehen gegen die Verantwortlichen kam.

Ich kann mich nicht daran erinnern, dass von der 12. Armeekorps Befehle an die Militärbefehlshaber oder die Truppen erlassen würden, in denen Geiselnahmen, bzw. Erschiessungen oder Lühnemannnahmen angeordnet würden. Soweit ich weiss, würden die Partisanenunternehmungen von den Militärbefehlshabern in ihren Bereichen in allen Einzelheiten selbstständig angeordnet und durchgeführt. Sie handelten hierbei vermutlich im Rahmen der allgemeinen durch das Oberkommando der Wehrmacht bzw. das Oberkommando des Heeres / Generalquartiermeister für die

Ausführung eines Verbrechens verlangt. In diesem Falle dürfte, ja sogar müsste der Soldat die Ausführung dieses Befehls verweigern. In dieser Form würde die Gehorsamspflicht jedem jungen Soldaten bei seiner Grundausbildung aneignen. Dieser Grundsatz hat nach meiner Auffassung für den Soldaten jeglichen Dienstgrades bindende Wirkung. Gemeint war in den „Berufspflichten“ unter Verbrechen ein „bürgerliches“ Verbrechen, ein Verbrechen also, das jedem einzuwenden ohne weiteres erkennbar ist. Denselben Absatz wird man ansetzen müssen, wenn ein Befehl einen klaren und unabweisbaren Verstoß gegen das Völkerrecht anordnet, dessen wesentliche Bestimmungen jedem Soldaten bekannt sein müssen („Kommissarsbefehl“, „Kommandobefehl“). Wie das Beispiel der Gerichte allerdings zeigt, ist bisher im Leben der Völker eine Rechtspflicht des Soldaten zum Handeln gegen das Gesetz des eigenen Staates weder anerkannt noch gefordert worden (vgl. die völkerrechtswidrige Seeblockade Englands im 1. Weltkrieg). Diesem Gesichtspunkt muss Rechnung getragen werden, wenn heute erstmals in der Weltgeschichte deutsche Soldaten nach diesen Grundsätzen zur Rechenschaft gezogen werden.

Ebensowenig ist es eine feststehende Tatsache, dass die Bestimmungen des Völkerrechts mit der Entwicklung des Kriegswesens nicht Schritt gehalten haben (Kriegs-, Waffenkammerbewegungen, Kampf unter der Flagge u. v. w.). In derartigen Fällen lässt es sich nicht vermeiden, dass jeder Staat mangels zünftiger völkerrechtlicher Richtlinien sein Verhalten nach eigenem Ermessen einrichtet. Das Verhalten des Feindes sowie die jeweilige Bewaffnung etc. tückischer und Stimmwörter sind hier bestimmend sein. Bei Kriegen zwischen den Völkern der weisen Rasse wird man den, allen gemeinsamen, hohen Stand der abendländischen Kultur als Grundlage für die Beurteilung heranziehen müssen. Der Soldat, gleich welchem Dienstgrades, wird sich am allgemeinen darauf verlassen müssen, dass der jeweils vorgesetzte Dienststelle die völkerrechtliche Zulässigkeit der von ihm gegebenen Befehle sorgfältig geprüft hat.

Handhabung der Militärverwaltung in dem besetzten Gebiete ergänzenden Weisungen. Da ich nie auf dem Gebiet der Militärverwaltung gearbeitet habe, sind mir diese Weisungen nicht bekannt.

Die Meldungen von den unterstellten Kommandobehörden an die Stimme über Partisanenunternehmen gingen, soweit sie den tatsächlichen Einsatz der Truppe anbetrafen, an die Führungsabteilung, soweit sie Nachrichten über Partisanen enthielten, an die Abteilung Ia. Die bei der Führungsabteilung eingehenden Meldungen wurden von einem Ordnungsoffizier gesammelt, gesichtet und nach Zusammenstellung zunächst dem Ia, sodann dem Chef und Oberbefehlshaber vorgelesen, worauf sie aus ÖKW weitergegeben wurden. Die von der Führungsabteilung am ÖKW zu erhaltenden Tagesmeldungen habe ich im allgemeinen gelesen, die Ia-Meldungen gelegentlich. Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob und in welchem Umfang in diesen Meldungen Geiselnahmen und Führermaßnahmen erwähnt wurden.

Ich darf darauf hinweisen, dass diese Angelegenheiten ausserhalb meines - oben im einzelnen geschilderten - Arbeitsgebiet lagen. Sie kamen höchstens informativ am Rande zu meinem Kenntnis. Die Tatsache, dass ich mich an die eingangs angeführten Einwirkungen noch erinnern kann, ist dadurch zu erklären, dass diese Vorgänge besonders häufig im Stabe erörtert und dementsprechend auch anmerkwürdiglich besprochen wurden.

Von dem Vernehmenden wurde ich gebeten, meine persönliche Stellungnahme zu einigen Punkten anzuführen.

Militärische Gehorsamspflicht.

In dem „Berufspflichten des deutschen Soldaten“ bzw. in den Kriegsverordnungen war die Pflicht des Soldaten zum unbedingten Gehorsam gegenüber dem Befehl seiner Vorgesetzten festgelegt. Demnach war der Soldat nicht befugt, die Ausführung eines Befehls von einer Nachprüfung über dessen Zweckmässigkeit oder Rechtmässigkeit abhängig zu machen. Hier gab es mir eine Ausnahme: wenn nämlich der Befehl des

Institut für Völkergeschichte

Wenn ein Soldat in ein Hinrichtungskommando eingeteilt wird, so kann er für die Rechtsgültigkeit des Urteils, das er vollstreckt, nicht verantwortlich gemacht werden.

Wenn der Kommandeur eines Waffengewehrbaues den Befehl zur Bombardierung einer feindlichen Stadt bekommt, so kann man von ihm keine Nachprüfung darüber verlangen, ob bei seinem Angriff nicht vielleicht mehr Frauen und Kinder ums Leben kommen, als die militärische Bedeutung der zu zerstörenden Stelle dies als unvermeidbar erschließen läßt.

Wenn ein Truppenführer Anweisungen über Durchführung eines Bandenunternehmens bekommt, so ist er nicht berechtigt, seine Befehle von einer Nachprüfung der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Befehls abhängig zu machen. Bei Strafmaßnahmen allerdings muß als Richtschnur gelten, dass wir nicht bestraft werden kann, dessen individuelle Schuld einwandfrei nachgewiesen ist und dessen Strafe durch ein wie auch immer geartetes Verfahren ausgesprochen würde. Repressalien gegen Leute müssen sich an Normen der Gerechtigkeit vom Völkerrecht gegebenen Bestimmungen halten.

Die Verantwortlichkeit eines Führers für sein Tun bezieht sich da, wo er entgegen seines Ranges oder der Eignbarkeit der ihm erteilten Befehle nach eigenem Ermessen handeln kann. Derjenige, der ihm richtet, wird sie prüfen haben, wie er selbst unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände in jedem einzelnen derartigen Falle gehandelt haben würde.

Abgrenzungen des Verhaltens gegenüber "verbrecherischen" Befehlen.

1. Durchführung ohne Widerrede. In diesem Falle kann der Befehlshaber nicht mitverantwortlich werden. Bei der Beurteilung seines Verhaltens ist zu berücksichtigen, welche Wirkung sein Einspruch oder gegebenenfalls sein Ungehorsam auf das große Ganze hätte haben können, dem er angehört. Gerade dieser Umstand muß beim höherem militärischen Führer sehr ernsthaft geprüft werden. Je höher er steht, desto schwerer kann sein Ungehorsam das Gefüge

der Wehrmacht, ja der Haader erschüttern, dem er angehört. Die Rücksicht hierauf kann bzw. muss unter Umständen dem militärischen Führer veranlassen, seine zivilischen Bedenken gegen seinen Befehl dem Gesichtspunkt der Situation zu opfern. Hier müssen sich die Folgen nicht unberücksichtigt bleiben, die der Ungehorsam für die Sicherheit der eigenen Person und vielleicht sogar der Folgen nach sich ziehen kann. Dies dürfen dann keine Rolle spielen, wenn der Ungehorsam Aussicht auf Erfolg bietet, also zur Befreiung oder Befreiung des Befehls führen würde. Besteht diese Aussicht nicht, so dürfte wohl niemand durch irgend eine Moral verpflichtet werden können, Märtyrer zu werden.

Die Möglichkeit eines Rücktritts, um dem Gehorsam für Befolgung eines verbrecherischen Befehls auszuweichen, besteht für den Offizier nicht. Er war durch den Fahneneid gebunden. Er konnte mir in die Genehmigung seines Abschlusses bitten. Ob diese Bitte Erfolg hatte, lag nicht in seiner Hand. In der deutschen Wehrmacht waren im übrigen während des Krieges Rücktrittsgesuche verboten.

20 Ausführung des Befehls nach erfolglosem Einspruch.

Widerspruch, Warnung oder Vortrag von Bedenken gegen verbrecherische Befehle sind vom militärischen Führer auf jeden Fall zu fordern. Sie waren nicht in der deutschen Armee durchaus möglich. Nichtsdestoweniger ist allerdings gegen persönliche Befehle Hitlers, so waren sie in der Regel erfolglos. Im übrigen gelten hier die unter 19 angeführten Gesichtspunkte.

30 Umgehung des Befehls oder seine Aufhebung durch Zusatzbefehle.

Ein derartiges Verhalten ist im letzten nicht ganz anständig, es ist aber die einzig wirksame Möglichkeit, um verbrecherische Befehle an ihrer Wirkung aufzuheben und ein Ergebnis herbeizuführen, das dem Rechtsempfinden und der soldatischen Oberauffassung entspricht. Von diesem Mittel wurde in der deutschen Wehrmacht im notwendigen Fällen Gebrauch gemacht. Ich verweise hier nur auf das Verhalten gegenüber dem „Kommissarbefehl“ und

dem „Kommandobefehl“.

Nichtausführung des Befehls.

Der militärische Führer, der so handelt, stellt sein Recht als Oberer über seine Pflicht als Soldat. Er enthebt sich damit der persönlichen Verantwortung. Ein solches Verhalten kann jedoch das Gefüge der Wehrmacht aufs schwerste erschüttern, und im Kriege das Leben von Staat und Volk gefährden. Ein solches Verhalten wird über uns die Geschichte fällen können.

Fälle, in denen verbrecherische Befehle nicht ausgeführt wurden.

Es sind mir mehrere Divisionen bekannt, die dem „Kommissarbefehl“ weder mündlich noch schriftlich jemals erhalten noch ihn an die unterstellten Einheiten weitergegeben haben. Dies ist ein Beweis, dass auch schon die vorgeleiteten Heilens-
körper, Armeekorps, Heeresgruppen - den Befehl nicht weitergegeben sind damit seine Durchführung verhindert haben. Die militärischen Führer haben dies in voller Erkenntnis der Gefahr, wegen offenen Ungehorsams schwer bestraft zu werden.

Im übrigen ist ein mich mir oberflächlicher Blick auf das Verhalten der oberen Führer des Heeres, in welchem Name sie für ihre soldatischen Anschauungen nicht gegen Hitler selbst sind die von ihm erlassenen Befehle geduldet haben. Am Ende des Krieges war die Absage von ihnen eingehalten. Von + Generalstabschef des Heeres wurde einer erschossen, 2 kamen ins Konzentrationslager. Der Kampf geht keineswegs um eine militärisch zweckmäßigeren Führung des Krieges, sondern über die Einhaltung von Völkerrrecht und Humanität.

Erst Jung.

Indonesien v. 173-47

25. 9. 1955

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-910-6



Vernehmung des Oberst Leo Hepp
Am 27. 3. 1947 von 10,30 - 11,30
durch Mr. Otto Kreilisheim
Stenographin: Lilly Daniel.

1. F. Ist Ihr Name Leo Hepp?

A. Jawohl.

2. F. Sind Sie bereit, die folgenden Aussagen unter Eid zu machen?

A. Jawohl, - darf ich fragen, worum es sich handelt? Werde ich als Zeuge vernommen?

3. F. Ist Ihnen eine Anklageschrift zugegangen?

A. Nein.

(Sprechen Eidesformel).

4. F. Wann sind Sie auf den Balkan gekommen?

A. Ich kam Weihnachten 1940 auf den Balkan ; nach Bukarest bin ich mit der Armee am 2. 3. eingerückt, dann bin ich das erste Mal nach Griechenland gekommen; etwa am 10. April nach Saloniki; später nach Athen. Ich war 4. Generalstabsoffizier der 12. Armee.

5. F. Wer war Ihr unmittelbarer Chef?

A. Mein unmittelbarer Chef war I A , Oberst Kübler.

6. F. Ich möchte jetzt eine Frage an Sie richten, die für uns sehr wenig Bedeutung hat, aber für Sie sehr viel, sogar eine sehr grosse Bedeutung für Sie. Wir wollen wissen, welche Befehle von der 12. Armee an den deutschen General in Serbien gegangen sind, und zwar insbesondere interessieren uns hier die Befehle, in denen von Geiselaushebungen die Rede gewesen ist. Diese Befehle sind durch den I A gegangen. Wir glauben nicht, dass Sie sich an Befehle dieser Art nicht erinnern können. Überlegen Sie sich diese Frage gut. Ich betone, dass Sie noch immer als Zeuge vernommen werden!

A. Von welchem Datum sollen diese Befehle sein?

7. F. Von Datum Ihrer Ankunft bis zum Datum Ihrer Abreise. -
Wer war der kommandierende General in Serbien?
- A. Wie wir die serbische Sache übernahmen, war es nach meiner Erinnerung der General der Flieger Dankelmann.
8. F. Wer war es nachher?
- A. Entweder Bader oder Böhme. Bader hatte ein höheres Kommando, und Böhme war kommandierender General eines Korps.
9. F. Welche Befehle sind an Dankelmann, Böhme und Bader von der 12. Armee herausgegangen?
- A. Ich kann mich an diese Befehle nicht erinnern.
10. F. Sie müssen sich erinnern, ^{sie} sind an Ihre Abteilung gegangen!
Sie haben sie gelesen!
- A. Ich bitte, darauf aufmerksam machen zu dürfen, dass es 6 Jahre her ist, und dass ich mich 2 Jahre in Gefangenschaft befinde!
11. F. Wissen Sie, dass Sie sich mit den 15 oder 20 Generalen in eine Reihe stellen, die sich auch an nichts erinnern können?
- A. Es ist da aber ein Unterschied: Sie haben die Sachen bearbeitet, ich habe sie nicht bearbeitet! Ich habe innerhalb der Führungsabteilung ein ganz bestimmtes Arbeitsgebiet gehabt.
12. F. Wir wissen das. Trotzdem gehören auch diese Massnahmen, die sich mit der Bekämpfung der Widerstandsbewegung befassten, in das Arbeitsbereich des I A und nicht nur des I C!
- A. Soweit sie den Einsatz der Truppe betrafen.
13. F. Allerdings.
- A. Ich darf nochmals sagen, den Truppeneinsatz hat der I A persönlich bearbeitet...
14. F. ...und seine Abteilung!
- A. Ich darf auf noch etwas aufmerksam machen. Das ist bei der letzten Vernehmung auch schon zur Sprache gekommen.
Vom 1. 6. 41 ab habe ich im allgemeinen auch die Meldungen nicht bearbeitet...
15. F. Es ist bis 1. 6. genug passiert.
- A. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass Serbien uns damals nicht unterstand.

16.F. Seien Sie vorsichtig!

A. Wir gaben den grössten Teil der Operationsgebiete an Weichs ab. Wir haben sie später wieder übernommen. Ich kann mich an den genauen Zeitpunkt nicht erinnern.

17. F. Wir haben Befehle, die von der 12. Armee an die Generale von Serbien gegangen sind, und zwar aus der Zeit, in der Sie in der Abteilung des I A. gearbeitet haben.

Schön: Wir werden zu Protokoll nehmen, dass Sie sich an nichts erinnern können.

Ich stelle die Frage noch einmal: Sind zu der Zeit, als Sie in der Abteilung des I A gearbeitet haben, Befehle an die kommandierenden Generale in Serbien gegangen, in denen von Sühnmassnahmen die Rede war?

A. Ich kann mich nicht erinnern.

18. F. Haben Sie zu der Zeit, als Sie in der Abteilung des I A arbeiteten, Berichte von Korps oder Divisionen zur Kenntnis bekommen, welche der 12. Armee unterstanden und welche Berichte über Sühnmassnahmen enthielten?

A. Es ist möglich, dass in den Meldungen der Korps, die mir im allgemeinen als Tagesmeldungen oder Abendmeldungen zur Kenntnis kamen, davon etwas drinstand. Ich kann mich an eine Einzelheit in dieser Hinsicht nicht mehr erinnern.

19. F. Sie haben das letzte Mal behauptet, dass Sie aufgrund Ihrer eigenen Weltanschauung gegen Vergeltungsmassnahmen wären? Ist das richtig?

A. Ja, gegen Vergeltungsmassnahmen, wie Sie sie das letzte Mal geschildert und von denen Sie vorgelesen haben.

20. F. D. h. also, dass Berichte, welche solche Vergeltungsmassnahmen erwähnen, Ihnen aufgefallen sein und Sie das in irgendeiner Form auch zum Ausdruck gebracht haben müssten. Es fällt uns auf, dass Sie auf der einen Seite diese Dinge verurteilen, auf der anderen Seite aber vollkommen vergessen, dass die Dinge stattgefunden haben!

A. Sie haben mir bei der letzten Vernehmung aufgrund Ihrer Unterlagen gewisse Sühnemassnahmen und Geislerschiessungen geschildert und so, wie Sie sie geschildert haben, habe ich sie verurteilt. Dieser Überzeugung war ich damals und auch heute.

21.F. Wieso waren Sie damals dieser Überzeugung, wenn Sie sich nicht erinnern können?

A. Meine Überzeugung hat sich doch nicht geändert!

22.F. Wenn ich im Prinzip gegen Morde bin, und es finden Morde statt, so kann ich mich daran erinnern! Ein anderer, den das nicht interessiert, kann sich nicht entsinnen. Wieso haben Sie es vergessen, wenn Sie es verurteilt haben?

A. Ich habe das hier schriftlich festgelegt. Es sind mir damals von Serbien noch 2 Fälle genau in Erinnerung. In einem Falle ist es zu Exzessen der Soldaten gegen die Bevölkerung gekommen, bei denen Frauen und Kinder umgekommen sind. Diese Sache ist als Meldung zu uns gekommen. Die Angelegenheit ist von uns einstimmig verurteilt worden. Sie ist kriegsgerichtlich verfolgt worden. General Kuntze hat bei einer abendlichen Unterhaltung geäußert, dass dieses Urteil/aufgehoben wird, weil es ihm zu milde war.

Der zweite Fall war in einem Ort in Mittelserbien.....

23. F. Wir kommen hier nicht vom Fleck! Selbstverständlich sind bei diesen Dingen auch Fälle gewesen, in denen die Sache so akut war, dass von seiten des Oberkommandos der 12. Armee Massnahmen getroffen wurden. Es ist erstaunlich, dass Sie sich an die 2 Fälle, wo Gegenmassnahmen angeordnet wurden, sehr genau erinnern, während Sie sich an keinen einzigen Fall erinnern können, wo Dinge passiert sind, gegen die nichts angeordnet wurde.

2

A. Ich habe mich 2 Tage hingesetzt und das aufgeschrieben. Ich kann doch nicht etwas anführen, woran ich mich nicht erinnere, nur um Ihnen einen Gefallen zu tun!

24. F. Das sollen Sie auch nicht!

A. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, der von uns herausgegangen ist, der Geiselfestnahmen oder Geislerschiessungen anordnete. Es tut mir leid, es ist mir nicht möglich, mich zu erinnern!

Ich kann mich erinnern, dass eine Division da und dort eingesetzt wurde und dass Meldungen darüber gekommen sind, was diese Divisionen gemacht haben, dass sie Verluste gehabt haben usw. Daran kann ich mich erinnern...

25. F. Können Sie sich erinnern, dass in den Meldungen ein Unterschied gemacht wurde zwischen Toten und Erschossenen ?

A. Es tut mir leid, - ich kann Ihnen nicht sagen, was ich nicht weiss! Fragen Sie mich über das, was mein Arbeitsgebiet betraf, so werde ich Ihnen noch die gewünschte Auskunft geben können. Aber ich kann mich nicht an Dinge erinnern, die ich nicht bearbeitet habe.

26. F. Die Dinge sind durch den I A gegangen!

A. Er bekam nur das, was er als Unterlagen aus meinem Arbeitsgebiet brauchte.

27. F. Welche Weisungen haben Sie selbst zur Abzeichnung bekommen?

A. Wenn der I A. da war, habe ich überhaupt nichts bekommen, d.h. was Befehle anbetrifft.

28. F. Wie war es, wenn der I A verhindert war?

A. Vertreter des I A ist der I C.

29. F. Haben Sie selbst Befehle abgezeichnet?

A. Es kann sich dann nur um untergeordnete Sachen gehandelt haben. Meldungen, wenn sie dem I A, dem Feldmarschall und General vorgelegen hatten, habe ich für das Fernschreiben für die Richtigkeit abgezeichnet.

30. F. Haben Sie die Dinge gelesen, die Sie abgezeichnet haben?

A. Für die Richtigkeit der Meldungen habe ich unterschrieben. Ich habe sie dann auch gelesen. Die Meldungen wurden vom Ordonnanzoffizier gesichtet und zusammengestellt. Während der

Operationen kamen die Meldungen herein, wurden dem I A vorgelegt, dann gingen sie zum Chef und Oberbefehlshaber. Wenn sie vom Oberbefehlshaber unterzeichnet waren, wurden sie dann als Fernschreiben herausgeschrieben und von dem, der sie bearbeitet hat, unterzeichnet und gingen dann an die vorgesetzte Dienststelle. Die Befehle wurden grundsätzlich vom I A persönlich bearbeitet.

- "H"
31. F. Ich zeige Ihnen das Dokument NOKW 123. Ist das hier Ihr Zeichen?
A. So habe ich mein Zeichen gemacht!
32. F. Ich zeige Ihnen Dok. NOKW 123 W F 93 P.
Ist dieses Dokument vom I A "H" abgezeichnet?
A. Wenn das ein "H" ist, wird es wohl so sein.
33. F. Sie sagten, dass Sie Dokumente, die Sie abgezeichnet haben, gelesen haben?
A. Im allgemeinen war es Meldungen, die nicht die eigene Abteilung betrafen. Was man nicht bearbeiten musste, hat man abgezeichnet, dann ging es zur Registratur.
34. F. Sie erinnern sich nicht, je Dokumente abgezeichnet zu haben, in denen von Sühnemaassnahmen die Rede gewesen ist?
A. Ich kann mich nicht erinnern.
35. F. Lesen Sie einmal diese Stelle hier!
A. Darf ich fragen, von welcher Abteilung das Schreiben ist? - Das kann nicht von I A sein!
36. F. Von I A! "...Kommandostab I / an den Wehrmachtbefehlshaber Südost"- von I C, gleichzeitig abgezeichnet von I A "H"!
A. Wenn diese Banditenmeldungen vom I C bearbeitet wurden, ging ein Abdruck an den I A. Ich habe sie gelesen, aber nicht regelmässig...
37. F. Bei Ihrem inneren Widerstand gegen diese Sühnemaassnahmen können Sie sich nicht erinnern ?!
A. Ich kann mich im einzelnen nicht erinnern!
38. F. Ich habe Sie nicht nach Einzelheiten gefragt! -
Soll ich Ihnen noch mehr Dokumente mit Ihrem Namen zeigen?

A. Ich habe nie bestritten, dass Sie welche haben!
Ich kann mich aber nicht erinnern!

39. F. (zeigt ein weiteres Dokument) Ist das Ihr "H"?

A. Ja, es ist aber auch eine IO-Angelegenheit.

40. F. Wissen Sie, was dieses "H" hier bedeuten kann? ---

Sie erinnern sich sehr genau an die 2 Fälle - so gut ist
Ihr Gedächtnis! Ich habe Sie x mal gefragt, ob Sie sich an
Meldungen erinnern, die Sie abgezeichnet haben und in denen
von Sühmassnahmen die Rede ist! Ich spreche nicht von Dingen,
die Sie gelesen haben, ich spreche von Dingen, die Sie abge-
zeichnet haben. Es handelt sich hier um Sühmassnahmen in
einem sehr grossen Ausmass! Sie erzählen von Ihrer welt-
anschaulichen Opposition gegen diese Dinge, und Sie können
sich abscht an nichts erinnern!

A. Es tut mir leid: Ich kann mich an diese Dinge nicht mehr
erinnern!

41. F. Danke - das ist alles.

Thorwald:
Unterredung m. Hepp
6.9.51 in München
über L i s t

ZS-910-13

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Unterredung mit Herrn Hepp am 6. September 1951 in München

Ein Armeeeoberbefehlshaber war Gerichtsherr. Mit besonderer Sorgfalt wurden Lists Verhandlungen mit den Kriegsrichtern geführt. Im allgemeinen war es so, dass die Kriegsrichter hart urteilen mussten. Wenn der Kriegsrichter Grün bei List war, hiess es: "Der Grün ist wieder drinnen, dann kann ich heimgenhen." Andererseits war er rücksichtslos und scharf, aber ausserordentlich gewissenhaft. Oberst v. Greiffenberg war Chef. Er ging nach dem Feldzug zu Bock. Chef der Ausbildung, Operationsabteilung. Bei List und Bock. Bei List waren sein Bursche, sein Kraftfahrer, Kriminalkommissar Uch, ein persönlicher Ordonnanzoffizier. Abteilung 4b. Stabsarzt. Truppenarzt. List hatte meistens jemanden bei sich.

Sein Tagesablauf: Während der Operationen morgens unterwegs. Chef und Ia hatten freie Hand. Bei dem Angriff Durchstoss Plateau von Langre um die gesamten Kräfte abzuschneiden. 3 Uhr morgens fort. Nachmittags Vortrag. Armeebefehl wurde vorgelegt, mit Chef und Ia durchgearbeitet. Jeden Abend liess er sich die Abendmeldungen vorlegen. Entwurf mit Ia durchgesprochen. Dann zu List. Nachts zwischen 11 und 12 Uhr. Er wartete. Meldung mit ihm durchgegangen. Dann zum OKH.

Kapitulation: Bei Vorstoss der 12. Armee nach Griechenland wurde in das Becken von Larissa eine Kampftruppe eingesetzt, und zwar die Leibstandarte Adolf Hitler, und im Rücken der von den Italienern an der albanischen Front kämpfenden Griechen durch das Pindusgebirge auf dem Metsovon Pass. Da erreicht uns ein Funkspruch von der Leibstandarte, dass sich griechische Offiziere eingefunden hätten und die Übergabe der Kapitulation der griechischen Armee angeboten hätten. Diese Tatsache wurde von der 12. Armee sofort an das OKW gemeldet. Wir bekamen vom OKW die Anweisung, dass der OB diese Kapitulation mit den Griechen abschliessen solle. Die Kapitulationsverhandlungen fanden am nächsten Tag statt. Dabei wurde als Demarkationslinie die alte griechisch-albanische Grenze festgelegt, hinter die sich die Griechen zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückziehen mussten. Die griechische Armee sollte sofort nach der Waffenniederlegung entlassen werden. Es wurden ihnen eigene Versorgungseinrichtungen belassen, und die Griechen sollten die Transporte selbständig führen. Wir haben den Abschluss dieser Sache nach oben gemeldet.

Es kam für uns ganz überraschend ein Schreiben vom OKW, das diese Kapitulation nicht gültig wäre. Es enthielt den Passus: "Da jetzt erst bekannt ist, dass es sich um die Kapitulation der gesamten griechischen Epirus-Armee handelt, die jetzt den Italienern gegenübersteht

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	Bst. ZS 910	Kat.
	Akt. 2479/59	Rep.

und nicht uns, sei es keine örtliche Angelegenheit der 12. Armee, sondern des OKW und müsste gemeinsam mit Italien abgeschlossen werden. Zur Durchführung dieser Kapitulationsverhandlungen kommt Generaloberst Jodl zur 12. Armee, um diese abzuschliessen, ferner ein Vertreter der italienischen Wehrmacht in Albanien." Dieses Vorgehen war ausserordentlich verletzend, durch das List desavouiert wurde, da er bereits abgeschlossen hatte und gewissermassen seine Entscheidungen annulliert wurden.

Jodl kam nach Saloniki. Ich wurde zu ihm bestellt und erhielt den Auftrag, den griechischen General zu holen. Ich flog nach Jannina und begab mich in das griechische Hauptquartier. Inzwischen waren die ganzen Bewegungen der griechischen Armeen in Gange. Die Leibstandarte hatte die Demarkationslinie bereits besetzt und liess die Italiener nicht hinüber. Die Italiener verlangten, dass diese Demarkationslinie aufgehoben würde, bis die neuen Kapitulationsverhandlungen abgeschlossen wären. Ich verhandelte mit Sepp Dietrich. Er weigerte sich. Er fuhr hin zu den Griechen. "Ich bleibe bis heute abend oder morgen mittag. Solange ignoriere ich den Befehl. Die neue Demarkationslinie ist da und da. Macht, dass Ihr rüber kommt."

Der griechische Oberbefehlshaber Tsolocoglu äusserte von sich aus den Wunsch, List zu sprechen. Ich sagte ihm, er könne mitfliegen. Er nahm einen Oberst mit und einen Ordonnanzoffizier als Dolmetscher, der gut deutsch sprach. In einem ~~Kxi~~ Kasino einer Villa in Saloniki fanden die Verhandlungen statt zwischen dem Griechen, Jodl, dem damaligen General Marras, Italien, und dem Chef der italienischen Heeresgruppe in Albanien.

Hierbei ergab sich eine etwas peinliche Situation insofern, als sich der griechische General zunächst weigerte, in neue Verhandlungen einzutreten. Er hätte diese bereits mit List abgeschlossen. Er wäre seit dem Tage deutscher Kriegsgefangener und könne seines Wissens als Kriegsgefangener keine Verhandlungen mehr führen. Da ja praktisch nichts dabei herauskam, war er dann bereit, zu verhandeln. Zusammen mit den Italiener wurden neue Verhandlungen abgeschlossen. Für die Griechen bedeutete diese Angelegenheit ein Schock.

Der Flugplatz lag 5 km vor der Stadt. Ich ging zu Fuss nach Hause. Aus einer Gruppe von griechischen Offizieren trat plötzlich einer auf mich zu und sagte, sie hätten den Krieg verloren. Sie hätten doch tapfer gekämpft und es wäre keine Schande, sich der deutschen Armee zu ergeben, die doch die beste Armee der Welt sei. Den Italienern wollten sie sich nicht ergeben. Es war ein grosser Schlag für sie, als plötzlich die Italiener in die Sache eingeschaltet wurden. Sie

- die Italiener - wollten jetzt einen Sieg daraus machen, um Gefangene auszunutzen und Beute zu machen. Es entstand ein grosses Durcheinander.

Diese Verhandlungen wurden dann abgeschlossen. Sehr eindrucksvoll war die Rede des Griechen. Sie seien besiegt, er hätte die Bitte, die er an den Führer des deutschen und des italienischen Volkes als OB dieser Armeen richtete, dass diese Armeen seinem Lande eine Behandlung angedeihen lassen, die der grossen Vergangenheit des griechischen Volkes würdig sei.

List hielt sich aus dieser Sache heraus. Er beschwerte sich scharf, dass man ihn als befehlsführenden Oberbefehlshaber in dieser Art und Weise desavouiert habe. Dies hat ihn sehr verletzt. Anschliessend hat List zum Essen weder die Vertreter des OKW noch die Italiener eingeladen, sondern nur die Griechen. Zum Unterschied der Art der Behandlung, die die Amerikaner, Engländer und Franzosen gewählt haben: Der griechische Oberbefehlshaber wollte zu Bekannten in die Stadt gehen, was ihm gestattet wurde. Er hat ~~dann~~ bei Bekannten übernachtet. Am nächsten Tage wurde er dort abgeholt, und wir sind dann zurückgeflogen.

Institut für Zeitgeschichte